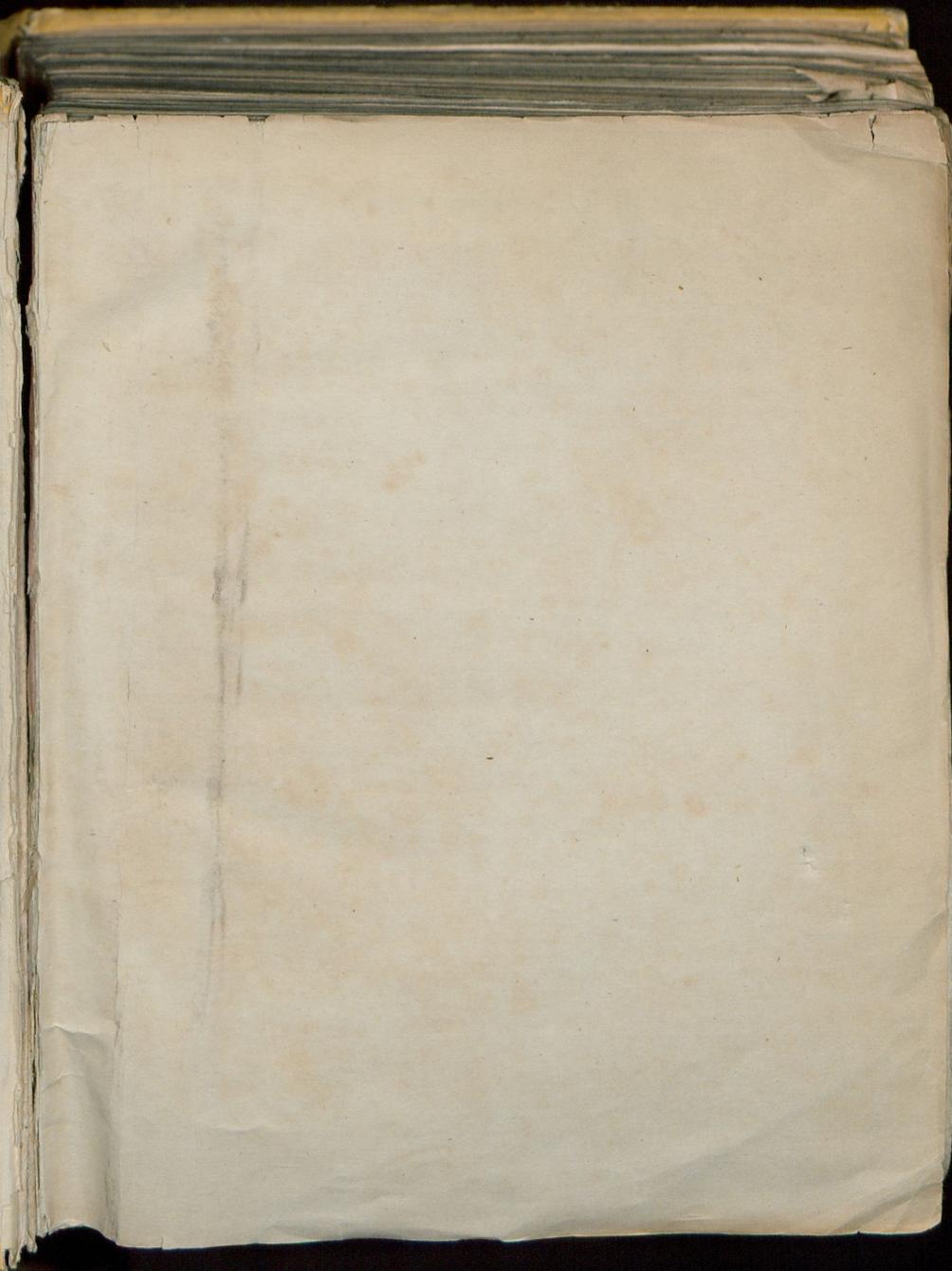


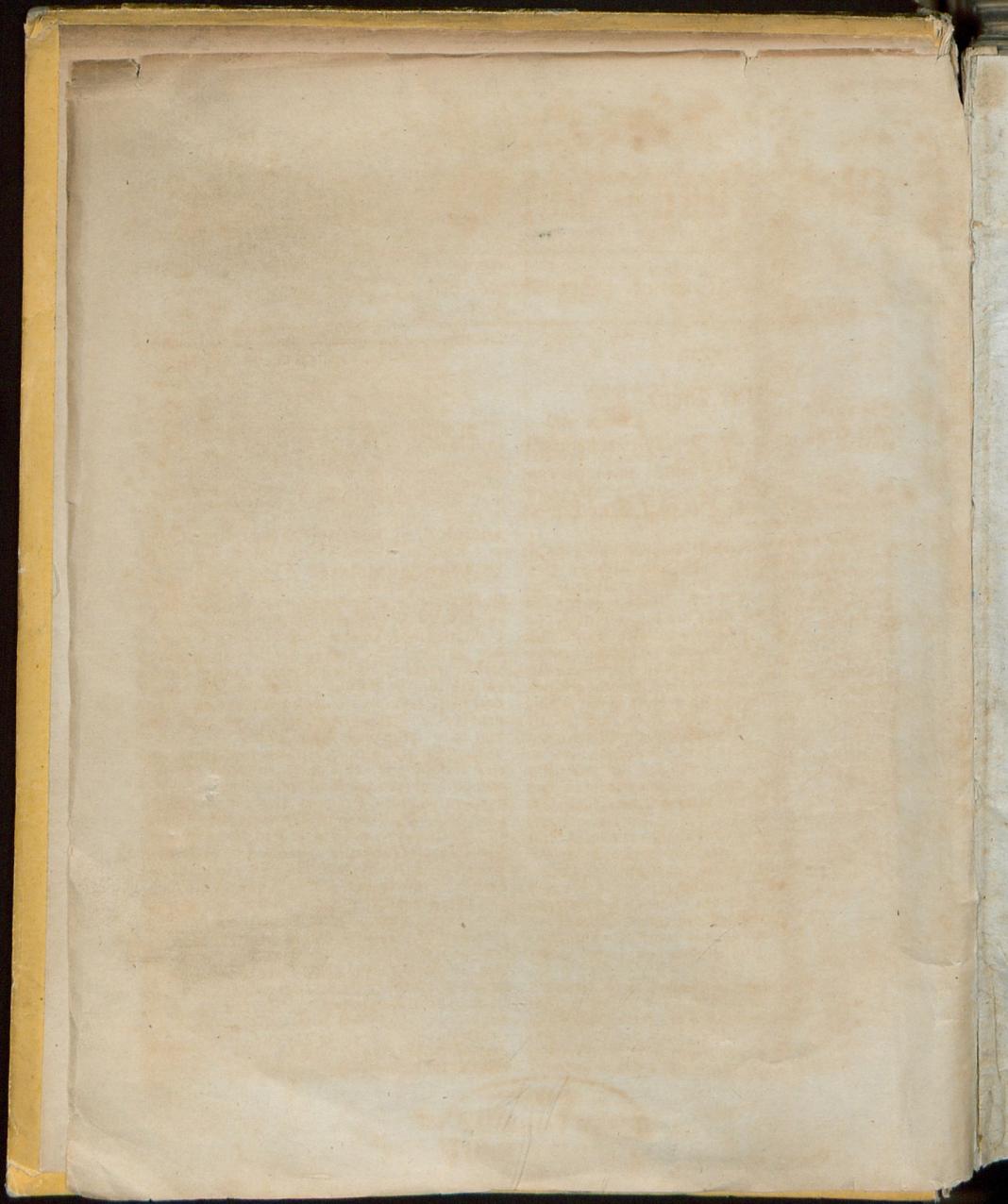


VI. 4. 21.

(cat. 2, 496^c)







2. Herzogl. Sachsen-Coburg-Meiningische

14
B e r o r d n u n g ,

wie es

bey allen vorkommenden Lehnfällen

mit Entrichtung

des Lehngeldes und der Lehngelühren

in dem Herzogl. Amte und der Stadt Schalkau

ingleichen

in den Gerichten Rauenstein und den andern in dem Amte
Schalkau befindlichen Gerichten

gehalten werden soll.

Meiningen,

gedruckt bey Friedemann Christoph Hartmann.

1795.

Von Gottes Gnaden Wir Georg,
Herzog zu Sachsen &c. machen hierdurch
bekannt:

Nachdem in Unserm Herzogl. Amte Schalkau, Gericht Klausenstein und denen in besagtem Amte befindlichen Herzogl. Adelichen und übrigen Erb und Voigteygerichten, auch Lehnsvoigteyen mit denen Unterthanen und Lehnteuten bey Entrichtung der Lehngelder besonders in den Fällen, wenn ein Ehegatte mit oder ohne Descendenz den verstorbenen Ehegatten erbt, und wann ein Kind aus der Communio verstorbt, auch sonst verschiedene Irrungen entstanden; So haben Wir zu Beylegung dieser nachtheiligen Differenzien zuörderst durch eine Commission alle die Fälle, in welchen entweder nach den Gesetzen, oder nach der Observanz Lehngelder zu bezahlen sind, genau untersuchen, über die erwähnte bestrittene Fälle aber den Stadtrath zu Schalkau, so wie die Amts-Gericht- und Lehnschuldheissen vernehmen lassen. Auf deren Erklärung und unterthänigste Bitte, daß Wir in Gnaden geruhen möchten, nicht nur die zeithero obgewaltete Lehngelder-Irrungen obersechtlich zu entscheiden, sondern auch überhaupt die Entrichtung der Lehngelder und der dabey zu bezahlenden Lehngelübren genau und also landesherrlich zu bestimmen, daß in Zukunft keine weitere Irrungen hierüber entstehen könnten, verordnen dahero Wir nach erfolgter reifer Erwägung von Unserer Herzogl. Regierung und von solcher hierauf geschenehen umständlichen unterthänigsten Vortrag, hiermit folgendes, und zwar:

A

A.) Bey

A.) Bey Veränderung der Lehnherren:

1.

Wenn eine Veränderung des Lehnherrens vorgehet, so bleiben nach der Obseroanz die Lehnunterfassen mit einer neuen Beleihung versehen, es sey denn, daß ein oder der andere Lehnherr ein anderes gegen seine Lehnunterfassen unstrittig hergebracht habe, oder das Gegentheil rechtlich darthun könne.

B.) In Kauf- und Tausch-Fällen:

2.

Wenn ein Lehnunterthan ein Lehnstück verkauft, oder vertauschet, so ist derselbe schuldig, das Handlohn von dem Kaufschilling, oder dem Werth des ertauchten Stückes zu fünf Procent, wenn solches Unserm Herzogl. Amte Schalkau zu Lehn gehet, bey allen übrigen Lehnschaften, welche sich in der Stadt oder dem Amte Schalkau und in Unsern Neuensteiner Gerichten befinden, so wie von den ertauchten Amtslehnen, zu zehn Procent zu bezahlen. Jedoch gehet der Werth des auf dem Grundstück stehenden Saamens, der Früchte, oder des Grafes nach einem billigen Anschlag zu gut. Bey dem Schalkauer Rathsehn hingegen, so wie bey dem dassigen Gotteskastenlehn, bleibt es bey dem hergebrachten Quanto des Lehngeldes.

3.

Ist ein Kauf-Contract über ein Lehnstück zu Recht beständig abgeschlossen und durch würllichen Handschlag vollzogen worden, bey

Beide Contrahenten gehen aber durch wechselseitige Neue hierdon wieder ab, so muß jeder von den beyden Contrahenten ein Handlohn bezahlen, und folglich der Lehnherr in einem solchen Falle doppeltes Lehngeld erhalten.

4.

Wird auch ein Tausch-Contract durch wechselseitige Neue der Contrahenten wieder aufgehoben, so muß jeder derselben doppeltes Lehngeld, nemlich einmal von dem ertauschten und einmal von dem vertauscht gewesenem, nunmehr aber wieder zurückgenommenen Lehnstück entrichten.

5.

Wird ein über ein Lehnstück abgeschlossener Kauf- oder Tausch- contract wegen der dabey befindlichen Mängel obrigkeitlich für ungültig erklärt, so ist der Lehnherr nicht berechtigt, Lehngeld zu fordern; jedoch soll derjenige Theil, welcher Betrunktheit hierbey vorschüß, nach Befinden der Umstände bestrafet werden.

6.

Verkauft jemand außergerichtlich ein Lehnstück und muß dasselbe nachher aus der Ursache wieder zurück nehmen, weil er von dem Käufer seine Zahlung auf eine andere Weise nicht erhalten kann; so ist derselbe nicht schuldig, wieder Lehngeld zu bezahlen, sondern es behält der Lehnherr nur dasjenige Lehngeld, welches derselbe von dem Käufer erhalten hat.

Ueberläßt der eine dem andern sein Lehnstück auf bestimmte Jahre wiederkäuflich, und die Einlösung geschieht binnen der gesetzten Zeit, es sey nun selbige durchs Gesetz oder durch Vertrag bestimmt, so ist der Reluent Lehngeld an den Lehnherrn zu bezahlen nicht schuldig, und der Lehnherr behält nur dasjenige Lehngeld, welches demselben bey Abschließung des Wiederkaufs-Contractis entrichtet worden. Wenn aber zur Einlösung des wiederkäuflich überlassenen Lehnstücks keine gewisse Zeit bestimmt ist, oder die bestimmte Einlösungsfrist ist abgelaufen, und der Verkäufer gelangt nachher durch ein mit seinem Käufer abgeschlossenes gültiges Pactum zum Besitz seines vorhin wiederkäuflich verkauften Grundstücks, so muß der Reluent bey der Wiedereinlösung dem Lehnherrn Lehngeld bezahlen.

Verkauft jemand ein Lehnstück, und behält sich blos in dem Falle, wenn der Käufer solches wieder verkaufen sollte, den Vorkauf vor, so ist, wenn dieser Vorkauf ausgeübet wird, wieder der Handlohn gefällig.

Wenn einer dem andern sein Lehnstück verkauft, und ein Dritter sucht das Näherrecht, und erhält solches zugestanden, so ist nur ein Lehngeld gefällig, und der Nähergelter ist nur schuldig, dem Käufer, gegen welchen das Näherrecht ausgeübet worden ist, das dem Lehnherrn bereits bezahlte Lehngeld zu ersetzen. Sollte indessen der Lehn-



Lehnherr von dem Käufer noch kein Lehngeld erhalten haben, so ist der Retrahent das schuldige Lehngeld an den Lehnherrn zu bezahlen verbunden, und wird dagegen mit dessen Ersatz an den Käufer verschont.

10.

Wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner zu seiner Befriedigung an Zahlungsstatt ein Lehnstück erb- und eigenthümlich und nicht blos Nutzungsweise annimmt, so muß Lehngeld bezahlet werden.

11.

Wenn ein Lehnstück ein Kind bey Lebzeiten der Eltern per dispositionem inter vivos, oder eine Tochter dergleichen von ihren Eltern zum Heirathsguth, erhält, so ist Lehngeld zu entrichten, jedoch gehet der Handlohn- freye Kindestheil zu gut, und das einzige Kind bleibt mit Handlohn- Bezahlung in solchem Falle verschont.

12.

Wenn jemand von dem andern durch Schenkung, einen Alimentations- oder andern Contract ein Lehnstück erhält, oder es wird einem ein Grundstück adjudiciret, so muß Lehngeld bezahlet werden. Wenn aber nur auf ein Grundstück licitiret, dasselbe aber noch nicht adjudiciret worden ist, so kann kein Lehngeld gefordert werden.

21 3

13. Wenn

Wenn zwey oder mehrere Personen ein, oder mehrere Lehnstücke mit einander ungetheilt besitzen, und sie theilen sich in solche dergestalten gleich, daß ein jeder die Hälfte oder einen den übrigen Theilen gleichen Antheil davon erhält, so ist in diesem Falle kein Theil Lehngeld zu bezahlen schuldig, jedoch wird hierbey vorausgesetzt, daß bey dem letzten Lehnefall bereits von diesen gemeinschaftlich geliebten Stücken das Lehngeld nach Verschiedenheit der Antheile bezahlet worden. So viel aber einer mehr, als der andere, von der gemeinschaftlichen Besizung erhält, eben so viel mehr muß derselbe verhandlohn.

14.

Wer von einem herrschaftlichen Domanialguth ein Stück erkaufet, welches für die Folge der Zeit eine Pertinenz eines Lehncorporis seyn und bleiben soll, der ist von diesem ersten Kauf Lehngeld zu bezahlen nicht schuldig, es sey denn, daß dessen Bezahlung ausdrücklich bedungen worden wäre.

15.

Wer bey dem Erkauf eines Guths auch ein hierzu gehöriges Gemeinderecht mit erkaufet, muß dasselbe verhandlohn, es sey denn, daß das Gemeinderecht ein besonderes Lehnstück ausmacht.

16.

Wenn ganze Gemeinden, oder andere Corpora Lehnstücke, oder eine lehnbare Berechtigung erkaufen, müssen selbige das Handlohn
be-

~~§ 17.~~

7

Bezahlen, einen Lehnräger bestellen lassen, und wenn dieser ver-
stirbt, das Lehn aufs neue recognosciren, und Lehngeld bezahlen:
es sey denn, daß die Concession, durch welche der Gemeinde die Ac-
quisition des Lehnstücks vergönnet worden ist, etwas anders besagt,
oder hie und da etwas anders erweislich hergebracht sey.

17.

Wenn jemand ein Lehnstück kauft, oder auf eine andere rechtliche
Art an sich bringt, über welches das dominium directum mehrern
Lehnherren zustehet, so bezahlt derselbe von der Kaufsumme nur ein-
mal das Handlohn, und die verschiedene Lehnherren theilen solches
pro rata des ihnen zustehenden dominii directi.

18.

Wenn ein Minderjähriger oder eine Frauensperson, oder meh-
rere Personen zusammen genommen ein Lehnstück durch Kauf an sich
bringen, müssen sie einen Lehnräger darüber bestellen lassen und
Lehngeld bezahlen. Stirbt ein dergleichen bestellter Lehnräger,
so wird hierdurch kein Lehngeld gefällig, und ist blos nur ein neuer Lehr-
träger zu bestellen und zu verpflichten.

19.

Wenn bey einem Tausch der Lehnstücke von dem einen Theil noch
Geld zugegeben wird, so muß sowohl hiervon, als von dem Werth
der ertauschten Lehnstücke das Handlohn bezahlt werden.

Wenn

Wenn Contractanten wegen Verkauf oder Vertauschung eines Lehnstücks nur in Tractaten gestanden haben, und hievon wieder zurückgehen, ohne daß der Contract durch wirklich erfolgten Handschlag vollzogen worden sey, alsdenn ist kein Lehngeld fallig.

C.) Von den Fällen, in welchen die Descendenten ihrer Ascendenten Güter und Lehnstücke erhalten.

21.

Wenn ein Lehmann verstirbt und hinterläßt mehrere Kinder, von welchen das eine das Lehngut, oder sämtliche einzelne Lehnstücke übernimmt und die übrigen mit Geld abfindet, so muß der Uebernehmer des Lehnstücks die Theile seiner Geschwister, die er mit Geld abfindet, verhandeln, indem derselbe in Rücksicht solcher nur als Käufer angesehen wird, dagegen ihm sein eigener Antheil an einem solchen Lehnstück Handlohn frey zu gute gehet, weil er in Ansehung desselben als ein in prima investitura mit befindlicher Erbe anzusehen ist. Wollten aber die Erben dieses Lehngeld gemeinschaftlich bezahlen, so ist ihnen solches ebenfalls nachgelassen.

22.

Wenn nur ein einziger Descendent vorhanden ist, welcher seinem Ascendenten ganz allein, oder auch nur zum Theil in das Lehn folgt, so ist derselbe von diesem seinen Erbtheil Lehngeld zu bezahlen nicht schuldig.

Te

23.

Jedem derjenigen Kinder, die sich in die von ihren Eltern auf sie gefallene Lehnstücke gleich, oder ungleich vertheilen, gehet ein Kindesheil zu gut; von den denen andern Erben davon zugestandenem Antheilen muß aber das schuldige Lehngeld bezahlet werden, weil bey der Communionbeileihung kein Lehngeld bezahlet wird.

24.

Es bleibt den Kindern nachgelassen, die nach Ableben ihrer Eltern ererbt und in der Communion erhaltene Lehnstücke nach erfolgter Communionbeileihung und geschehener Bezahlung des Lehnbriefs und der übrigen herkömmlichen Lehnsgebühren gemeinschaftlich zu veräußern, und es sind solche in diesem Falle mit Lehngeldern von den ererbten Lehnstücken zu verschonen; denn es ist der Käufer derselben nur allein schuldig, das Handlohn von der Kaufsumme zu entrichten.

25.

Wenn Eltern mit ihren Lehnstücken leibliche und Stieffinder beerbfallen, es geschehe solches durch ein Testament, durch Ehepacten, Vergleich, oder auf andere zu Recht beständige Weise, so müssen die Stieffinder die hierdurch bekomene Lehnstücke, es sey nun, daß sämtliche Kinder in der Communion beliehen worden, oder daß die Stieffinder eines von diesen Lehnstücken übernehmen, ihre Erbratam ganz verhandlohn, ohne daß ein Kindesheil zu gute gehet.

26.

Wenn

26.

Wenn Kinder und Enkel eine Erbschaft zusammen erhalten, so gehet den letztern, wenn sie Lehnstücke übernehmen, nur so viel an Handlohn frey, als der Erbtheil ihrer Eltern, welchen sie nunmehr an deren Stelle erhalten, betragen hätte.

27.

Uebernimmt bey einer Vertheilung unter Kindern und Enkeln, einer der letztern, ein Lehnstück allein, so gehet demselben an Handlohn soviel frey, als sein Erbtheil an einem solchen Lehnstück ausmacht.

28.

Wenn ein Stiefvater, oder eine Stiefmutter einen Antheil der Lehnstücke des verstorbenen Ehegattens erbt, es geschehe solches ab intestato, oder durch einen letzten Willen, oder vermöge vorhandener Verträge, und dieser Antheil wird sodann einem Stiefkinde überlassen, so muß dasselbe das schuldige Lehngeld davon bezahlen, ohne daß ein Kindestheil zu gute gehet.

29.

Wenn bey einem Erbfall die Kinder mit ihrer Eltern Lehnstücke in Gemeinschaft beliehen werden, so sind selbige einiges Lehngeld zu bezahlen nicht schuldig, und es bleibt solchen auch nachgelassen, in
der



der Gemeinschaft zu bleiben, bis das jüngste Kind seine Volljährigkeit erhält.

30.

Verstirbt ein mit den Kindern in Gemeinschaft beliehener Ehegatte, oder schreitet zur anderweiten Ehe, ohne in dem letztern Fall von den Lehnsstücken seines vor ihm verstorbenen Ehegattens etwas anzunehmen, so soll den vorhandenen Kindern gestattet seyn, vermöge der ihnen schon zu Theil gewordenen Communionbeileihung die Gemeinschaft so lange fortzusetzen, bis das jüngste Kind seine Volljährigkeit erlangt, wo alsdenn die Vertheilung vorgenommen werden soll. Befinden sich aber Kinder und Enkel in der Gemeinschaft, so muß die Vertheilung alsdann geschehen, wenn das jüngste Kind volljährig geworden, weil auf die Minderjährigkeit der Enkel keine Rücksicht zu nehmen ist, da solche ihre verstorbene Eltern nur repräsentiren.

31.

Stirbt eines von den Kindern, oder Enkeln, oder Eltern während der Gemeinschaft, so sollen die hinterlassenen Erben von dem hierdurch angefallenen Erbtheil, Lehngeld zu bezahlen, nicht schuldig seyn, sondern lediglich auf die Anzahl der Erben gerechnet werden, welche zu der Zeit vorhanden sind, wenn die Vertheilung der gemeinschaftlichen Güter geschehen muß.

32.

Wenn ein Lehmann verstirbt, und hinterläßt mehrere Kinder, oder andere Erben, welche schuldig sind, sich nach 30 Tagen in die

B 2

an-

angefallene Lehnstücke zu vertheilen, über die Vertheilung aber Zerung und Proceß entsteht, hierunter Schaden zu leiden, denen Lehnherren jedoch nicht zugemuthet werden kann, so sollen entweder die Besizer dieser strittigen Lehnstücke, oder wenn solche in die Sequestration genommen worden, die aufgestellte Administratores schuldig seyn, das schuldige Lehngeld hievon einstweilen zu entrichten, bis die Zerung sich erlediget hat, worauf sodann derjenige, welchem das strittige Grundstück zuerkannt worden, vor dessen Besitznehmung schuldig ist, das ausgelegte Handlohn wieder zu ersetzen, dafern der Ersatz nicht bereits durch die etwa mit zuerkannten Nutzungen geschehen ist.

Der Werth der strittigen Grundstücke, nach welchem das Lehngeld zu berechnen ist, soll durch ordnungsmäßige Taxatores eruiet, und die bey einer Communicationbeileihung hergebrachte Lehnsgebühren sollen zugleich mit dem Lehngeld bezahlt werden, die Beileihung selbst aber ausgelegt bleiben, und dem künftigen Lehmann sollen diese einstweilen ausgelegte Lehngelder und Gebühren dergestalt zu gute gehen, daß solcher nicht schuldig ist, solche aufs neue dem Lehnherren und der Lehnsvogtey zu bezahlen.

33.

Wenn einem derer Kinder ein gewisser Vorkaus an Lehnstücken gesetzt worden ist, so gehet demselben hieran nicht mehr Handlohn frey, als seine Erbportion an solchen Stücken beträgt, indem ein solches Kind in Ansehung der übrigen Theile nicht als Erbe angesehen werden kann.

34. Wenn

Wenn Eltern oder Groß-Eltern noch bey ihrem Leben ihren Kindern oder Enkeln zur gemeinschaftlichen Vertheilung ihre Lehnstücke übergeben, so gehet einem jeden nur sein Erbtheil an jedem Lehnstück zu gut, die übrigen Antheile aber, die er von seinen Miterben übernimmt, muß er verhandlohn.

Wenn nach Ableben der Eltern eines von den Kindern seinen erhaltenen Antheil Lehngüter wieder an eines oder an mehrere seiner Kinder abtritt, so kann dieses nicht eher geschehen, als bis ersteres zuvor das Lehn hierüber selbst empfangen und das schuldige Lehngeld hiervon bezahlet hat. Bey der hierauf erfolgenden Abtretung gehet nun zwar dem Uebernehmer sein Erbtheil gleichfalls, so wie überhaupt jedem Kinde von seinem Erbtheil, zu gut.

Wenn Eltern einem ihrer Kinder noch bey Lebzeiten ein Lehnguth abtreten, und sich aus demselben einen jährlichen Auszug vorbehalten, so muß bey Bestimmung des alsbald zu bezahlenden Lehngelds nicht allein auf die Summe Rücksicht genommen werden, die ein solches Kind nach Ableben seiner Eltern den übrigen Miterben noch hinaus bezahlen muß, sondern auch auf die Summe des den Eltern bis an ihr Lebensende noch gereichten Auszugs, damit hierdurch weder der Lehnherr, noch der Lehmann verkürzt wird.

Es soll zwar auch fernerhin von dem Lehnherren bey Vertheilung der elterlichen Lehnstücke unter die Kinder auf Billigkeit gesehen werden, dabey aber solchen auch zukünftig, wie zeithero nachgelassen seyn, den Werth und die Handlohnung nach der letztern Kaufsumme zu ermäßigen, oder bey Grundstücken, bey welchen Veränderungen zur Verminderung oder Erhöhung des Werths der Lehnstücke vorgefallen, solche durch eine gerichtliche Taxe bestimmen zu lassen.

38.

Uebrigens bleibt es auch fernerhin unveränderlich dabey, daß eine Vertheilung des Lehnguths oder Lehnstücks ohne landesherrliche und lehnherrliche Einwilligung ungültig ist und nicht verstattet werden kann.

D.) Bey den Erbschaften der Eltern und Großeltern mit oder ohne Seitenverwandten.

39.

Stirbt ein Kind und beerbsället seine Eltern oder Großeltern mit einem ihm eigenthümlich zuständig gewesenem Lehnstück, so müssen selbige das ganze Handlohn oder ein jedes so viel an Handlohn bezahlen, als dessen Rata nach den hergebrachten Procenten an dem ererbten Stück beträgt.

40. Ue-

Uebernimmt sodann einer oder Eines der Eltern oder Großeltern von dem andern Ascendenten dessen Antheil an dem von dem Descendenten ererbten Lehnstück, so muß derselbe auch hiervon das Handlohn bezahlen.

Wollen die Ascendenten die von den Descendenten ererbte Lehnstücke nicht behalten, sondern selbige veräußern, so sind dieselben gleichfalls schuldig, das Lehn vorher zu empfangen und das Handlohn davon zu bezahlen, weil sie erst durch das Lehnsempfangnis berechtigt werden, über die von den Descendenten ererbte Lehnstücke nach der Zahlung des Handlohns zu disponiren.

Eben diese Grundsätze sollen auch statt finden, wenn Ascendenten von ihren Descendenten mit Seitenverwandten gemeinschaftlich erben.

Und eben diese Grundsätze müssen beobachtet werden, wenn Seitenverwandte von Seitenverwandten Lehnstücke erben; auch diese sind, so wie die Eltern und Großeltern, das ganze Handlohn zu bezahlen pflichtig.

44.

Wenn daher einer der Seitenderwandten die Antheile seiner übrigen Miterben übernimmt, so müssen demohingeachtet sämtliche seitenderwandliche Erben das Lehn vorhero empfangen, und das ganze Handlohn bezahlen; der Uebernehmer ist sodann nur schuldig, die Theile, welche er von seinen übrigen Miterben angenommen, zu verhandlohn.

45.

Concurriren bey einem solchen Erballe die Geschwister und Geschwisterkinder, so bezahlen letztere mehr nicht an Handlohn, als deren Eltern, an deren Stelle sie treten, von ihrem Erbantheil, wenn sie den Erbfall erlebt hätten, würden haben bezahlen müssen.

46.

Theilen sich die Seitenderwandte in die ihnen von Seitenderwandten zugefallene Lehnstücke mit ohne erhebliche Ursache nicht abzuschlagenden Consens des Lehnherrns in gleiche Theile, so muß jeder nur von seinem Antheile bey dem ersten Lehnempfangnis das schuldige Lehngeld bezahlen, ohne daß wegen der Vertheilung besonderes Lehngeld gefordert werden könne.

47.

Uebernimmt aber einer von den seitenderwandlichen Erben mehr als der andere, oder wird einem derselben ein Vortaus an Lehnstücken

ten

Ein von den übrigen Miterben bestimmt, so muß dieser nicht nur seine eigene Erbschaft, sondern auch das in ihr Uebernommene, oder zum Vortaus erhaltene, noch besonders verhandeln.

48.

bleiben die Seitenverwandte, Eltern, oder Großeltern in Ansehung der ihnen erblich zugefallenen Lehnstücke in Gemeinschaft, und es stirbt Eines derselben während der Gemeinschaft, so sollen die übrigen Miterben den ihnen hierdurch zugefallenen Antheil verhandeln.

E.) Von dem Handlohn, welches erbende Ehegatten zu bezahlen schuldig sind.

49.

Entsethet der Fall, daß ein Ehegatte, Ehemann, oder Ehefrau, seinen hinterlassenen Ehegatten und Kinder mit Lehnstücken beerdet, so wird diesen die Communion, in so lange der Ehegatte lebt, und nicht zur andern Ehe schreitet, gestattet, ohne bey der Communionbeileihung Lehngelder zahlen zu müssen.

50.

Ereignet sich der Fall, daß ein Ehemann, oder eine Ehefrau ohne Hinterlassung einiger Kinder stirbt, und der hinterlassene Ehegatte, erbt denselben allein, oder mit andern eingefesteten Erben, so ist von
den

dem hinterlassenen Ehegatten, so wie von den übrigen ernannten Erben, das Lehngeld ganz zu bezahlen.

51.

Wenn sich der überlebende Ehegatte mit den Kindern in die Lehnstücke des verstorbenen Ehegattens vertheilet, und bey dieser Vertheilung Lehnstücke annimmt, so ist derselbe auch schuldig, den ganzen Werth derselben zu verhandlohn.

52.

Werden den überlebenden Ehegatten durch die Disposition der Ehepacten einige Lehnstücke zu Theil, so ist derselbe auch schuldig, den Werth derselben zu verhandlohn, und gleiche Verbindlichkeit lieget

53.

demselben ob, wenn er von den übrigen miterbenden Kindern die Lehnstücke an sich bringet, und letztere mit Geld abfindet.

54.

Wenn der Ehemann, welcher seinem Eheweibe in Ansehung ihrer eigenen Güther zum Lehnträger bestellt gewesen, verstirbet, so muß die Wittwe einen andern Lehnträger bestellen lassen, ist aber kein Lehngeld zu bezahlen schuldig.

F.) Von

F. Von den übrigen Erbschaften und Lehnsfällen.

55.

Da in allen Erbsfällen nur die Descendenten in Ansehung ihrer eigenen Erbtheile handlohnfrey sind, und dem mit Kindern hinterlassenen Ehegatten verstattet wird, wegen der von ihnen resp. verstorbenen Ehegatten und Eltern in Gemeinschaft ererbten Lehnstücke in Communion zu bleiben, so lange der miterbende Ehegatte lebt, und nicht zur andern Ehe schreitet, so behält es auch fernerhin lediglich dabey sein Bewenden, daß also in allen übrigen oben noch genannten Successionsfällen, es mag die Erbschaft geseglich, oder vermindge einer Disposition, oder eines Vertrags geschehen, das ganze Handlohn von dem ganzen Erbtheil, so wie zeithero gleichfalls geschehen, bezahlet werden muß.

G. Von den zu beobachtenden Grundsätzen bey Abforderung und Entrichtung der Lehngelder überhaupt.

56.

Sollten sich wider Vermuthen noch bey einer Erbschaft Fälle finden, welche weder in den bereits vorhandenen Landesgesetzen, noch in dieser Landesherlichen Verordnung entschieden sind, und also Zweifel entstehen, ob Lehngeld zu bezahlen sey, oder nicht, so soll die Entscheidung überhaupt nach folgenden allgemeinen Grundsätzen geschehen:

C 2

a.) Bey

- a.) Bey jedem Tausch- Kauf- und andern Contract, wodurch jemand ein Lehnstück erb- und eigenthümlich erhält, ist Handlohn zu entrichten, wenn der Vertrag zu Rechtsbeständig abgeschlossen worden ist.
- b.) Wird aber der Contrahent wegen vorhandener Mängel von dem competenten Richter als ungültig erklärt, so werden die Contrahenten mit Bezahlung einiger Lehngelder verschont, jedoch bleibt dem Lehn Herrn die verdiente Bestrafung, wenn wegen übermäßigen Trunks des einen, oder des andern Theils der Contract aufgehoben werden muß, unbenommen.
- c.) Bey einem Kauf- Contract, bey welchem ein Näherrecht gesucht und ausgeführt wird, ist nur ein Lehngeld gefällig.
- d.) Bey einem durch wechselseitige Neue der Contrahenten wieder aufgehobenen zu Recht beständigen Kauf, muß einmal der Käufer und einmal der Verkäufer Lehngeld bezahlen.
- e.) Bey einem durch wechselseitige Neue der Contrahenten wieder aufgehobenen zu Rechtsbeständigen Tausch ist jeder Contrahent aus den oben angeführten Ursachen doppeltes Lehngeld zu bezahlen schuldig.
- f.) Durch gepflogene und wieder abgebrochene Tractaten wird kein Lehngeld gefällig.
- g.) Bey Pacht und andern Contracten, durch welche nicht das Eigenthum, sondern nur die Nützniesung auf einige Zeit zugestanden wird, kann kein Lehngeld gefordert werden.
- h.) Bey

- h.) Bey einem auf gewisse Zeit gesetzten Wiederkauf-Contract ist nur ein Lehngeld, nemlich bey Abschließung des Wiederkaufs zu bezahlen, wenn nemlich die Einlösung in der bestimmten Frist geschieht. Nach Ablauf der gesetzten Frist muß aber der Reluent von neuem Handlohn entrichten.
- i.) In Erbfällen sind die Descendenten von Entrichtung des Lehn-geldes, jedoch nur jeder auf seinem Antheil, frey.
- k.) Auch der hinterlassene Ehegatte, welcher mit seinen Descendenten in Aufsehung der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Lehnstücke in Gemeinschaft bleibt, ist einiges Handlohn zu bezahlen, nicht schuldig.
- l.) Den Descendenten ist verstattet, wegen der von ihren Eltern ererbten Lehnstücke, so lange in Gemeinschaft zu bleiben, bis das jüngste Kind seine Volljährigkeit erhalten hat, ohne wegen der Communion Lehnelder bezahlen zu müssen, auf die Volljährigkeit der minderjährigen Enkel wird aber keine Rücksicht genommen.
- m.) Descendenten, welchen mit einem derer Erben Lehnstücke von dem verstorbenen Vater oder Mutter angefallen sind, können ohne Lehn-gelds-Bezahlung in der Communion verbleiben, solange der hinterlassene Vater oder Mutter lebt und nicht zur andern Ehe schreitet.
- n.) Alle übrige Personen, so Lehnstücke erben, sind schuldig bey dem Anfall das Lehn-geld alsbald zu bezahlen, wenn solche auch in der Communion verbleiben wollen; jedoch sind diese sodann bey der

Vertheilung Lehngelder frey, wenn jedes nur seine eigene Erbtheil
übernimmt, und nur dasjenige ist bey der Vertheilung wieder zu
verhandeln, was von einem Miterben mehr übernommen wird.

- o.) Stirbt ein Kind während der Communion, so bleiben die Mit-
erben wegen des hierdurch angefallenen Antheils mit besonderer
Lehngelder-Entrichtung verschonet.
- p.) Ascendenten, Seitenderwande, Ehegatten, welche ohne hinter-
lassene Kinder des Defuncti erben, so wie alle übrige Erben, sind
alsbald bey dem Erbanfall ihre ganze Erbtheile ganz zu ver-
handeln schuldig, und
- q.) Auch ein in der Communion befindliche Ehegatte ist schuldig,
Handlohn zu bezahlen von den Lehnstücken, welche derselbe von
seiner in der Communion begriffenen Kindern übernimmt.

H.) Von den Lehnsgebühren.

58.

Wenn ein Lehmann mehrere Grundstücke zu gleicher Zeit allein
erbt, welche zu einem und ebendemselben Lehns-Corpore gehören,
so ist derselbe schuldig, darüber nur einen Lehnbrief zu lösen.

59.

Wenn ein Lehmann dergleichen mehrere Grundstücke zum Erb-
theil ererbt und von seinen Miterben zugleich mit angenommen, oder
auch

auch sonst dergleichen auf andere Weise adquirirt hat, so ist derselbe nur zu Lösung eines Kaufs oder Tauschbriefes, insoferne solche zeitlich ebenfalls bey der Lehnreichung gewöhnlich gewesen, und zu Lösung eines Lehnbriefes über sämmtlich erhaltene zu einer Lehnenschaft gehörige Grundstücke verbunden und zwar dergestalt, daß solche mehrere Grundstücke an einerley Lehnenschaft in einem und eben demselben Kaufs und Lehnbrief eingetragen, mit Abforderung besonderer Lehn- und Kaufbriefe über jedes einzelnes zu einer und ebenderselben Lehnenschaft gehörig, aber fernerhin verschont bleiben sollen.

59.

Dergleichen soll auch, wenn Lehleute von einem einzelnen Grundstück nur den $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ Theil oder einen noch geringern Theil erlangen, von einem also getheilten einzelnen Grundstück nur die Hälfte der sonst hergebrachten Ab- und Zuschreibgebühren genommen werden.

In Ansehung der ganzen Güther, Antheile bleibt es aber bey den hergebrachten bisherigen ganzen Ab- und Zuschreibgebühren unverändert.

60.

Zum Besten der in der Stadt und in dem Amte Schalkau befindlichen Lehleute, so wie der Uebrigen, welche denen in denselben befindlichen Erbvoigtey- und Lehnsgewichten unterworfen sind, verordnen Wir auch noch, daß diejenigen, welche zusammengehörige Güter, Erbden oder Antheile hievon, so wie Häuser oder solche einzelne Ackerlehnsstücke, deren Werth über 100 und mehr Gulden fränk. beträgt, in Besitz bekommen, nur schuldig bleiben sollen, einen Kaufs-

Tausch-



Tausch- oder Schenkungsbrief und einen Lehnbrief gegen die zeitlichen gewöhnlichen Gebühren anzunehmen und zu bezahlen. Bey einzelnen Asterlehnstücken aber, welche zusammen nicht über 20 fl. fr. werth sind, ist nur ein Lehnschein und bey denjenigen, deren Werth mehr, als 20, jedoch nicht 100 fl. fr. beträgt, ein Lehnbrief zu erteilen schuldig.

Sollte jedoch ein Lehnherr, der von Alters her ein mehreres hergebracht hat, sich bey dieser billigen Einschränkung nicht beruhigen wollen, so soll demselben der Beweis des Rechts, ein mehreres fordern zu können, nachgelassen seyn. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Regierungs-Canzley-Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen, Meinungen zur Elisabethenburg den 2ten August 1795.

(L. S.) Georg H. S.

Pon Wd 2644 ✓

WMA

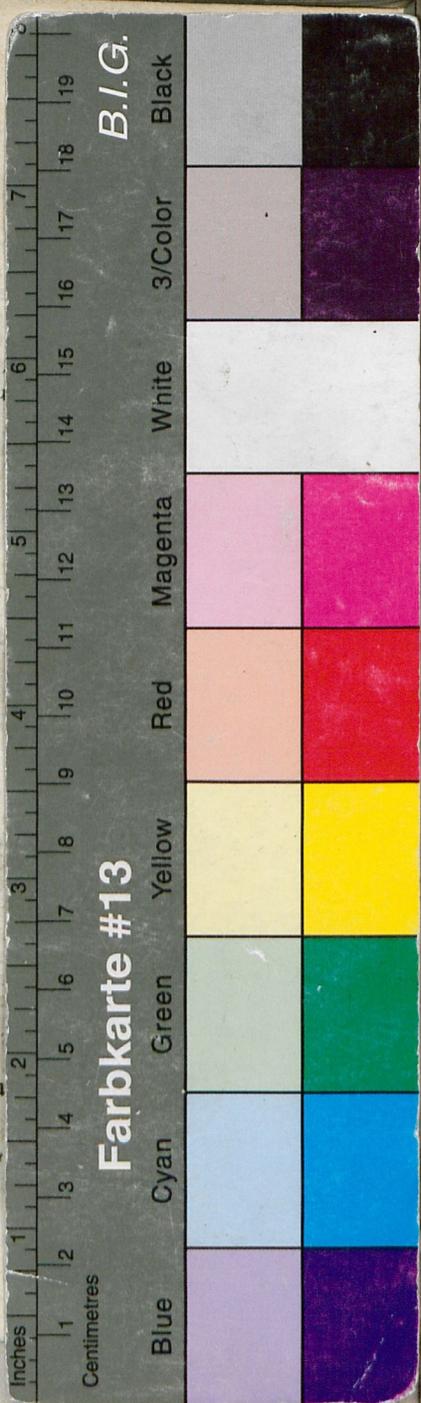


TA → OL

MC







2 Herzogl. Sachsen-Coburg-Meiningische

Verordnung,

wie es

bey allen vorkommenden Lehnfällen

mit Entrichtung

des Lehngeldes und der Lehngebühren

in dem Herzogl. Amte und der Stadt Schalkau

ingleichen

in den Gerichten Nauenstein und den andern in dem Amte
Schalkau befindlichen Gerichten

gehalten werden soll.

Meiningen,

gedruckt bey Friedemann Christoph Hartmann,

1795.